

Satzung

der Stadt Seifhennersdorf über die Nutzung der Sportanlagen - Sportplatz und Eisstadion an der Rosa-Luxemburg-Straße

Die Stadt Seifhennersdorf erläßt aufgrund des §4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.93 (Sächs.GVB1., Seite 301) in Verbindung mit §9 Abs. 1 ff KAG des Freistaates Sachsen (Sächs.VwKG) vom 15.04.92 (Sächs.GBl., Seite 164) folgende Satzung:

I. Begriffsbestimmung

§ 1

Diese Satzung gilt für die Sportanlagen der Stadt Seifhennersdorf an der Rosa-Luxemburg - Straße.

II. Verhalten auf den Sportanlagen

§ 2

Aufenthalt im Sportgelände

Auf dem Sportplatz und Eisstadion dürfen sich als Besucher nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte mit sich führen oder eine Berechtigung dazu besitzen (Sportunterricht mit Aufsichtspersonal oder Veranstaltungen der Vereine). Eintrittskarten sind auf Verlangen dem Kontrollpersonal oder der Polizei vorzuweisen.

§ 3

Öffnungszeiten. der Sportanlagen

1. Sportplatz:

1.1. Der Sportplatz kann für den Schul- und Vereinssport sowie für Veranstaltungen täglich in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr genutzt werden.

2. Eisstadion

2.1. Das Eisstadion ist im Winter bei Frost täglich von 14.00 - 19.00 Uhr und bei Bedarf bis maximal 20.00 Uhr geöffnet.

2.2. Während der Winterferien wird das Eisstadion täglich bereits ab 10.00 Uhr geöffnet.

2.3. Eine Nutzung des Eisstadions durch Schulklassen, das KEZ oder Vereine ist auch außerhalb der Öffnungszeiten, nach Vereinbarung mit dem Betreuungspersonal, möglich.

§ 4

Nutzung der Sportanlagen

1. Der Sportplatz kann für alle Ballspielarten, für Leichtathletik sowie für weitere geeignete Sportarten (z. B. für Fallschirmspringen) genutzt werden.

2. Das Eisstadion steht in der Wintersaison grundsätzlich nur für das Schlittschuhlaufen zur Verfügung. Eishockeyspiele sind nur in Abstimmung mit dem Betreuungspersonal möglich.

§ 5

Verhalten auf den Sportanlagen

1. Auf den Sportanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
2. Den Besuchern der Sportanlagen ist insbesondere nicht erlaubt:
 - 2.1. unbefugt Bereiche zu betreten, die nicht für Besucher zugelassen sind, insbesondere das Spielfeld oder Eisplatz innerhalb der Absperrung;
 - 2.2. nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten oder Anlagenteile, insbesondere Umzäunungen, Hecken, Banden, Absperrungen, Masten u.ä. zu besteigen oder zu übersteigen;
 - 2.3. sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Kisten, größere Koffer) Fahrräder oder Kinderwagen mitzuführen;
 - 2.4. Tiere mitzuführen;
 - 2.5. aus zerbrechlichen, splitternden oder besonders hartem Material hergestellte Flaschen, Becher, Gläser oder Krüge mitzuführen;
 - 2.6. Gegenstände auf die Spiel- oder Eislauffläche oder in die Zuschauerbereiche zu werfen;
 - 2.7. Gassprühdosens mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können;
 - 2.8. Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen;
 - 2.9. außerhalb der Toiletten im Karli-Haus die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlagen in anderer vermeidbarer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen!

§ 6

Hausrecht

Das Hausrecht auf den Sportanlagen übt die Stadtverwaltung aus; für die Dauer von Veranstaltungen der jeweilige Veranstalter z. B. der Seifhennersdorfer Sportverein.

III. Gebühren

§ 7

Gebührenpflicht

Die Stadt Seifhennersdorf erhebt Gebühren für die Nutzung der Sportstätten lt. Gebührenverzeichnis.

§ 8

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist grundsätzlich verpflichtet, wer die städtischen Sportanlagen benutzt.

§ 9
Erhebung der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Sportanlagen.

§ 10
Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Nutzung der Sportanlagen fällig.

§11
Gebührenbefreiung

Gebührenbefreiung oder -reduzierung erteilt auf Antrag der Bürgermeister und sie werden nach sozialen- oder finanziellen_Härtefällen beurteilt.

§ 12
Zuwiderhandlungen

1. Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich
 - 1.1. sich als Besucher ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung auf den Sportanlagen aufhält,
 - 1.2. durch sein Verhalten andere gefährdet oder schädigt, insbesondere den im § 5 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten auf den Sportanlagen zuwiderhandelt.
 - 1.3. Andere Bußgeldvorschriften über die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, Waffengesetz über den Gebrauch von Schußwaffen, der bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen verbietet, bleiben unberührt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seifhennersdorf, den 20.12.1996

Pientka
Bürgermeister

Anhang

Gebührenverzeichnis
für die Nutzung der städtischen Sportanlagen

- | | |
|----------------|----------------------|
| 1. Sportplatz: | 5,00 € / 45 Minuten |
| | 30,00 € ab 5 Stunden |